Nr. 1. — Zweites Blatt.

Verantwortl. Redakteur: R. O. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3—4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 Mk. vierteljährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Kleinzeile oder deren Raum im Morgenblatt 15 Pf., im Abendblatt und Reklamen 30 Pf.

Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Sonntag, 1. Januar 1899.

Annahme von Anzeigen Kohlmarkt 10 und Kirchplatz 3.

Tarif,

nach welchem das Hafen-, das Bohlwerks-, das Ueberlade- und das Brückenaufzugsgeld in Stettin erhoben wird.

Es sind zu entrichten:

I. Hafengeld.

A. von Fahrzeugen, sowie von Floßholz — ohne Unterschied, ob die Fahrzeuge und Flöße beladen oder unbeladen sind — bei dem Eingange in das städtische Hafengebiet [zusätzliche Bestimmung 2], und zwar:

1. von Dampfschiffen, welche nach der Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 bezw. 20. Juni 1888 oder 1. März 1895 vermessen worden sind,
   von 5 bis einschließlich 170 cbm Nettoraumgehalt für je 4 cbm .... 5 Pf.
   von mehr als 170 cbm Nettoraumgehalt für je 2 cbm .... 5 „

Ausnahme:

Für regelmäßig fahrende Dampfschiffe kann nach Wahl des Zahlungspflichtigen — anstatt der Abgabe für jede einzelne Fahrt — eine jährliche Abfindung von 1,20 Mk. für jedes cbm Nettoraumgehalt entrichtet werden.

2. von Dampfschiffen, welche nicht wie zu 1 vermessen worden sind, für je 1 qm Deckfläche .... 2 Pf.

Als Deckfläche gilt der durch Länge mal größte Breite des Decks abzüglich eines Viertels zu berechnende Flächenraum. Bei Raddampfern wird die Breite eines Radkastens der größten Breite hinzugerechnet.

Ausnahmen:

a) Für Dampfschiffe, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Personenverkehr verwendet werden, wird eine jährliche Abfindung von 60 Pf. für je einen Personenraum der von der zuständigen Polizei-Behörde für jedes Schiff zur Aufnahme als zulässig festgestellten Personenzahl entrichtet.

b) Für die nicht ausschließlich oder vorzugsweise zum Personenverkehr verwendeten Dampfschiffe kann nach Wahl des Zahlungspflichtigen — anstatt der Abgabe für jede einzelne Fahrt — eine jährliche Abfindung von 1 Mk. für jedes qm Deckfläche entrichtet werden.

3. von Seeschiffen, Leichterfahrzeugen und Seebooten
   von 5 bis einschließlich 170 cbm Nettoraumgehalt für je 10 cbm .... 11 Pf.
   von mehr als 170 cbm Nettoraumgehalt für je 5 cbm .... 11 „
4. von Fischquatzen und Fischpolten, welche amtlich nicht vermessen sind, bei einer Breite bis einschließlich 3 m für das Schiffsgefäß .... 1 Mk. — Pf.
   bei einer Breite von mehr als 3 m für das Schiffsgefäß ..... 1 „ 50 „
5. von Binnenschiffsgefäßen von 10 Tonnen und mehr Tragfähigkeit für jede Tonne .... — „ 2 „
6. von Floßholz für jedes cbm .. — „ 1 „

B. von Fahrzeugen der zu 1, 2 und 3 genannten Art, beim Ausgange zusätzlich die Hälfte des zu 1, 2 und 3 festgesetzten Hafengeldes, wenn sie ganz oder theilweise beladen in das städtische Hafengebiet eingegangen sind und es ganz oder theilweise beladen wieder verlassen. Auf Fahrzeuge, für welche Abfindungen gezahlt werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

C. von Dampfschiffen, welche sich länger als drei Wochen, und von allen anderen Fahrzeugen, welche sich länger als 5 Wochen innerhalb des Hafengebietes aufhalten, neben der Abgabe zu A für die weitere, über diese Fristen hinausgehende Liegezeit, und zwar
   für die ersten 30 Tage die Hälfte,
   für jeden folgenden Zeitraum von 30 Tagen ein Viertel der Abgabe unter A.

Ausnahme:

Dampfschiffe, für welche gemäß den Ausnahmebestimmungen zu I A 1 oder 2 eine Abfindungssumme entrichtet worden ist, sind von der Zahlung des Liegegeldes unter I C befreit.

II. Bohlwerksgeld

von Waaren, welche über die von dem Regierungs-Präsidenten zu bezeichnenden öffentlichen Bohlwerke gehen, beim Löschen sowohl wie beim Laden

Pf.

für je 100 kg 6

Ausnahmsweise werden gezahlt für:

Abfälle von Rohmaterial der Papierfabrikation für je 100 kg 4
Abfälle, thierische, als: Abfall von Häuten, Flechsen, Hornabfall, Hufe, Klauen, Knochen, Leimleder, Schaffüße .... „ „ „ 4
Abfälle von Eisen und Stahl .... „ „ „ 2
Abraumsalze [wie Düngemittel].
Achseisen [wie Eisen].
Alaunerde .... für je 100 kg 2
Alteisen, Altstahl .... „ „ „ 2
Ammoniak, schwefelsaures [wie Düngemittel].
Ammoniakwasser .... „ „ 1 Tonne 2
Apatit [wie Rohstoff für Düngemittelfabrikation].
Asphalt .... „ „ 100 kg 1
Asphaltmastix .... „ „ „ 1
Ballast .... — frei —
Bandeisen [wie Eisen].
Baryt .... für je 100 kg 2
Baumwolle, roh, und Baumwollabfall .... „ „ „ 4
Baumwollsamenkuchen und -Mehl [wie Futterstoffe und Mehl].
Bau- und Nutzholz einschließlich Pitschpine .... „ „ 1 cbm 3
oder nach Wahl des Zahlungspflichtigen .... „ „ 100 kg 1
Baurohr [wie Rohr].
Bauxit .... „ „ „ 1
Beinschwärze .... „ „ „ 2
Biertreber [wie Futterstoffe].
Bittererde .... „ „ „ 2
Blamiser [wie Stabholz].
Bleiasche .... „ „ „ 2
Bleiglätte, Bleizucker .... „ „ „ 4
Blut, getrocknetes .... „ „ „ 2
Blutdünger [wie Düngemittel].
Blutmehl [„ „].
Bodenstäbe [wie Stabholz].
Bohnen [wie Hülsenfrüchte].
Bolus [wie Erdfarbe ord.].
Bordschwellen [wie Granit].
Braunkohlen [wie Kohlen].
Braunkohlentheerpech .... „ „ „ 2
Braunstein [wie Magnesiaerz].
Brennholz .... „ „ 1 cbm 1
Brennsteine .... „ „ „ 3
Bretter .... „ „ 100 lfd. m 3
Briquetts [Preßkohlen von Braunkohlen, Steinkohlen und Torf] .. „ „ 1500 kg 8
Brislinge [wie Heringe].
Brucheisen und Bruchstahl [wie Eisen-Bruch] .... „ „ 100 kg 2

Pf.

Buchweizen [wie Hülsenfrüchte].
Bunkerkohlen [wie Kohlen].
Caput mortuum [wie Erdfarbe].
Cellulose [wie Holzmasse].
Cement .... für je 100 kg 3
Cementsand .... „ „ 1 cbm 3
Cement-Steine und Platten .... „ „ 100 kg 3
Chamotte-Steine und Platten .... „ „ „ 3
Chamotte-Mehl, -Mörtel, Scherben- und -Speise .... „ „ „ 2
Chilesalpeter (roher Natronsalpeter) [wie Düngemittel].
Chinaclay .... „ „ „ 1
Chlorkalium [wie Düngemittel].
Chlormagnesium [wie „].
Cichorien .... „ „ „ 4
Cichorienwurzel .... „ „ „ 2
Coaks .... { „ „ 50 Rchfl. / „ „ 1 Last / „ „ 1500 kg } 8
Cocosölkuchen [wie Futterstoffe].
Crin d'Afrique .... „ „ 100 kg 2
Dachschiefer [wie Schiefer].
Dachspließe .... „ „ 100 St. 1
Dachsteine .... „ „ 1000 „ 5
Dammsteine .... „ „ 1 cbm 3
Dextrin .... „ „ 100 kg 2
Dotter [wie Oelsaat].
Düngemittel, verwendungsbereite, natürliche und künstliche, als: Ammoniak, schwefelsaures, Abraumsalze [wie Salze], Blutdünger, Blutmehl [wie Futterstoffe], Chilesalpeter [roher Natron-Salpeter], Düngergyps, Düngersalze [wie Salze], Dungfedern, Fischmehl, Fleischdünger; Fische zum Düngen und Fischabfälle, Fischguano, Guano [peruanischer, auch aufgeschlossener], Guano [natürlicher und künstlicher], Gaskalk, Griebenkuchen, Haardünger, Hornmehl, Knochenmehl, Kalkmehl aus Muscheln, Knochenpräcipitat, Kehricht aus Putzwollfabriken, Lederkuchen, Ledermehl, Leimkalk [Leimkäse], Phosphatmehl, Poudrette [thierischer Dünger, getrocknet und gemahlen], Superphosphat, Stankheringe, Scheideschlamm der Zuckerfabrikation [Naturationsschlamm, Preßschlamm];

Salze:

1. rohe Kalisalze [natürliche Bergwerkserzeugnisse], folgende: Kainit, Karnallit, Kieserit [Bergkieserit], Krugit, Schönit, Sylvinit, Polzhalit, Hartsalz und Kaliabfallsalz [Klaube- und Aufbereitungs-Abfall], sämmtlich in Stücken oder gemahlen, auch mit Torfmull, Torfstaub oder gemahlenen Phosphaten und Superphosphaten gemischt;
2. Kali- und Magnesiasalzfabrikate, folgende: Chlorkalium, kohlensaure Kalimagnesia, schwefelsaures Kali und schwefelsaure Kalimagnesia [roh oder gereinigt], kalzinirtes Kalidüngesalz von Klärschlamm und von Zwischenerzeugnissen der Kaliverarbeitung, Chlormagnesium, Kieserit in Blöcken, sowie kalzinirter gemahlener Kieserit:

Thierhaare zum Düngen, Thomasmehl, Thomasschlackenmehl, Walkhaare, Wollfegedreck und Wollstaub für je 100 kg 2

Düngergyps [wie Düngemittel].
Düngesalz [„ „].
Dungfedern [„ „].
Eckeisen [wie Eisen].
Eis .... „ „ „ 1
Eisen, Roh-, Rohstahl, Ingots, Spiegeleisen, Ferromangan, Puddeleisen und Silicon, Thomasschlackeneisen .... „ „ „ 2
Eisen und Stahl, alt und neu. „ „ „ 2
Bruch [wie Brucheisen].
Eisen, als Achs-, Band-, Eck-, Façon-, Flach-, gußeiserne Röhren, ganz grobe Waaren aus Eisenguß, Kochplatten, Nagelplatten [auch Guß-], roh vorgeschmiedetes, Roste, Roststäbe, Rund-, Schwarzblech, Schnitt- Stab-, Stangen, T-, I-, U-Träger, Walz-, Winkel- für je 100 kg 4
Eisenbahnschienen, neue und gebrauchte, als: Straßenbahn-, Gruben-, Feldbahn-, Waldbahnschienen, sowie eiserne Schwellen, Laschen, Schienenstühle, Schienenzubehör, sofern diese mit den Schienen zusammen befördert werden für je 100 kg 4
Eisenerz .... „ „ „ 1
Eisenschlacke zum Verhütten, als: Frischeisenschlacke, Puddeleisenschlacke, Roheisenstein, Schwefelkiesabbrände, Schweißeisenschlacke, Walzsinter .... „ „ „ 1
Eisenvitriol .... „ „ „ 2
Emballage, gebrauchte, als: Fässer, Kisten und Körbe, alte „ „ „ 2
Erbsen [wie Hülsenfrüchte].
Erdfarbe, ordinäre, als: Bolus, Caput mortuum, Ocker und venetianisches Roth ...... „ „ „ 2
Erdnüsse [wie Oelsaat].
Erdnußkuchen und -Mehl [wie Futterstoffe].
Erdpech und Erdpech-Rückstände „ „ „ 1
Erdwachs, roh und Erdwachs-Rückstände .... „ „ „ 4
Erze, als Galmay, Nickelerz, Nickelstein, Zinkerz, und nicht besonders benannte .... „ „ „ 2
Essig .... „ „ 200 Liter 8
oder nach Wahl des Zahlungspflichtigen .... „ „ 250 kg 8
Façoneisen [wie Eisen].
Fässer, gebrauchte [wie Emballage].
Farberde, ordinäre, als: Rothstein und Umbra .... „ „ „ 2
Faschinen .... „ „ 1 cbm 1
Fayence, Hohlglas, Porzellan und Steingut .... „ „ 100 kg 4
Feldbahnschienen [wie Eisenbahnschienen].
Feldspath .... „ „ „ 1
Feldsteine .... „ „ 1 cbm 3
Ferromangan [Eisen roh].
Feuerfeste Steine [wie Chamottesteine].
Feuerfeste Erde und Mörtel, [wie Chamottemörtel].
Feuerlehm, Feuerclay, Feuercement und Ziegelerde .... „ „ 100 kg 1
Feuersteine .... „ „ „ 1
Fibre mineral [Talkerde] ...... „ „ „ 2
Fische zum Düngen und Fischabfälle [wie Düngemittel].
Fischmehl [wie Düngemittel].
Fischguano [„ „].
Fische als Wochenmarktsartikel — frei —
Flacheisen [wie Eisen].
Flechsen [wie Abfälle, thierische].
Fleischdünger [wie Düngemittel].
Fleischfuttermehl [wie Futterstoffe.]
Fleischmehl .... für je 100 kg 2
Fliesen [wie Granit].
Flußspath .... „ „ „ 1
Formsand .... „ „ „ 1
Frischeisenschlacke [wie Eisenschlacke zum Verhütten].
Futterbrot, nur für Thierfütterung verwendbar [wie Futterstoffe].
Futtermehl [wie Futterstoffe und -Mehl].
Futterrüben [wie Futterstoffe].
Futterstoffe, als: Biertreber, Baumwollsamenkuchen und -Mehl, Kokosölkuchen, Futterbrot [nur für Thierfütterung verwendbar], Futtermehl Fleischfuttermehl, Futterrüben, Erdnußkuchen und -Mehl, Getreideschrot, Getreideschalen, Griebenkuchen [wie auch Düngemittel], Haferhülsen, Heu, Häcksel, Kartoffelpülpe, Kleie [auch Grieskleie und Gerstenkleie], Kokoskuchen und -Mehl, Koprahkuchen und -Mehl, Leinkuchen und -Mehl, Leinsaatmehl, Maisschrot, Maisölkuchen und -Mehl, Malztreber, Melassefutter, Malzkeime, Malzabfall, Oelkuchen und -Mehl, Palmkernkuchen und -Mehl, Palmkernmehl, Rapskuchen und -Mehl, Reisabfälle, Reishülsen, Reisfuttermehl, Reiskleie, Rückstände — feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen [Zolltarif stat. Verzeichnis 720] —, Ravisonkuchen und -Mehl, Schlempe, Sonnenblumenmehl, Stroh, Schnitzabfälle, Zuckerrübenschnitzel, Weizenrandmehl und Weizenschalen ... für je 100 kg 2
Galmay [wie Erze].
Gaskalk [wie Düngemittel].
Gasreinigungsmasse .... „ „ „ 1
Gaswasser .... „ „ 1 Tonne 2
Gerste [wie Getreide].
Getreide, als: Gerste, Hafer, rohe Hirse, Mais, Roggen, Spelt und Weizen .... „ „ 1000 kg 12
Getreideschalen [wie Futterstoffe].
Getreideschrot [„ „].
Glasbrocken [wie Rohmaterial für Chamotte 2c.].
Glaskiesel [„ „ „].
Glasofensteine [wie Ofensteine].
Glassand .... für je 1 cbm 3
Glasursand .... „ „ „ 3
Glaubersalz .... „ „ 100 kg 2
Goudron .... „ „ 1 Tonne 2
Granit-Blöcke, -Bordschwellen, rohe, -Fliesen, -Platten, -Sohlsteine, -Steine und -Stufen ... „ „ 100 kg 2
Granulated [wie Rübenzucker].
Graphit und Graphiterde ...... „ „ „ 2
Graupen [wie Mühlenfabrikate].
Griebenkuchen [wie Futterstoffe und Düngemittel].
Griesmehl [wie Mühlenfabrikate].
Grütze [„ „].
Grubenholz .... „ „ 2 cbm 3
oder nach Wahl des Zahlungspflichtigen .... „ „ 1000 kg 4
Grubenschienen [wie Eisenbahnschienen].
Guano, natürlicher und künstlicher [wie Düngemittel].
Guano, peruanischer, auch aufgeschlossener [wie Düngemittel].
Gußplatten [wie Eisen].
Gußwaaren, ganz grobe, aus Eisenguß [wie Eisen].
Gyps, gebrannter .... „ „ 100 kg 2
Gypsmehl .... „ „ „ 2
Gypssteine .... „ „ „ 1
Haardünger [wie Düngemittel].
Häcksel [wie Futterstoffe].
Häute, Abfälle davon [wie Abfälle, thierische].
Hafer [wie Getreide].
Haferhülsen [wie Futterstoffe].
Hanfsaat [wie Oelsaat].
Hartsalz [wie Düngemittel].
Harz .... „ „ „ 2
Hederich [wie Oelsaat].
Heringe, Brislinge .... „ „ 1 Tonne 6
und „ „ 1 Kiste 3
Heringslake .... „ „ 1 Tonne 2
Heringssalz [wie Salz] .... „ „ 100 kg 1
Heu [wie Futterstoffe].
Hirse, rohe [wie Getreide].
Hirse, gemahlen [wie Mühlenfabrikate].
Hölzer, außereuropäische Nadelhölzer excl. Pitchpine .... „ „ 1 cbm 6
oder nach Wahl des Zahlungspflichtigen .... „ „ 100 kg 2
Hölzer, Laubhölzer .... „ „ „ 6
Holzzement .... „ „ 1 Tonne 3
Hohlglas [wie Fayence].
Holzkalk .... „ „ 100 kg 2
Holzkohlen, ungemahlen .... „ „ „ 2
Holzmasse .... „ „ „ 4
Holzmehl, Holzspähne, Sägespähne .... „ „ „ 4
Holzpappe .... „ „ „ 4
Hornabfall [wie Abfälle, thierische].
Hornmehl [wie Düngemittel].
Hülsen, Haferhülsen [wie Futterstoffe].
Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Buchweizen, Erbsen, Linsen, Lupinen, Peluschken und Wicken .... „ „ 1000 kg 12
Hufe [wie Abfälle, thierische].
Indiafasern [wie Crin d'Afrique].
Infusorienerde .... „ „ 100 kg 1
Ingots [wie Eisen, roh].
Jute, rohe .... „ „ „ 2
Ivorite .... „ „ „ 1
Kainit [wie Düngemittel].
Kaliabfallsalz [wie Düngemittel].
Kalidüngersalz, kalzinirtes [wie Düngemittel].
Kalimagnesia, kohlensaure [„ „].
„ schwefelsaure [„ „].
Kalisalze, rohe [„ „].
Kali, schwefelsaures [„ „].
Kalk, holzessigsaurer [wie Holzkalk].
„ , gebrannter .... für je 1 Tonne 2
Kalkmergel .... „ „ 100 kg 1
Kaolin [wie Rohmaterial für Chamotte 2c.].
Kalkmehl aus Muscheln [wie Düngemittel].
Karnallit [wie Düngemittel].
Kalksteine [wie Brennsteine].
Kartoffelmehl und -Stärke ...... „ „ „ 2
Kartoffelpülpe [wie Futterstoffe].
Kastorsaat [wie Oelsaat].
Kehricht aus Putzwollfabriken [wie Düngemittel].
Kientheer [wie Theer].
Kies .... „ „ 1 cbm 3
Kieserit (Bergkieserit) [wie Düngemittel].
Kieserit in Blöcken, kalzinirt und gemahlen [wie Düngemittel].
Kisten, gebrauchte [wie Emballage, alte].
Klauen [wie Abfälle, thierische].
Klebemasse [wie Theermasse].
Kleie, auch Gries- und Gerstenkleie [wie Futterstoffe].
Knochen [wie Abfälle, thierische].
Knochenkohle, gebrauchte [wie Rohstoffe für Düngemittelfabrikation].
Knochenmehl [wie Düngemittel].
Knochenpräcipitat [wie Düngemittel].
Knochenschaum .... für je 100 kg 1
Knochenkohle, -Schwärze, -Staub „ „ „ 2
Kochsalz [wie Salz].
Körbe, gebrauchte [wie Emballage].
Kochplatten [wie Eisen].
Kohlen [Braun- u. Steinkohlen]. „ „ 3000 kg 10
Kokoskuchen und -Mehl [wie Futterstoffe].
Koprah [wie Oelsaat].
Koprahkuchen und -Mehl [wie Futterstoffe].
Korkabfälle und Spähne .... „ „ 100 kg 2

Pf.

Kreide .... für je 100 kg 1
Knochenkohlenschlamm [wie Rohstoffe für Düngemittelfabrikation].
Koprolithen [wie Rohstoffe für Düngemittelfabrikation].
Krugit [wie Düngemittel].
Kryolith und Kryolith-Thonerde „ „ „ 4
Kunstkorn [Seifenkorn] .... „ „ „ 1
Laschen [wie Eisenbahnschienen].
Lederkuchen [wie Düngemittel].
Ledermehl [„ „].
Lehm .... „ „ 1 cbm 3
Lehmerde .... „ „ „ 3
Leichtspath .... „ „ 100 kg 2
Leimkalk, Leimkäse [wie Düngemittel].
Leimleder [wie Abfälle, thierische].
Leimkuchen und -Mehl- [wie Futterstoffe].
Leinsamen [wie Säe-Leinsamen].
Leinsamen, Schlagleinsamen [wie Oelsaat].
Leinsaatmehl [wie Futterstoffe].
Linsen [wie Hülsenfrüchte].
Lohe .... „ „ „ 2
Lumpen .... „ „ „ 4
Lupinen [wie Hülsenfrüchte].
Magnesiaerz .... „ „ „ 2
Magnesit, roh .... „ „ „ 1
„ , gemahlen .... „ „ „ 2
Mais [wie Getreide].
Maisölkuchen und -Mehl [wie Futterstoffe].
Maisschrot [wie Futterstoffe].
Malz .... „ „ „ 2
Malzabfall [wie Futterstoffe].
Malzkeime [„ „].
Malztreber [„ „].
Manganeisen (Ferromangan) [wie Eisen, roh].
Mauersteine .... „ „ 1000 St. 5
Mehl [Roggen- und Weizenmehl] „ „ 100 kg 6
Melasse .... „ „ „ 2
Melassefutter [wie Futterstoffe].
Mergel .... „ „ „ 1
Metallasche .... „ „ „ 2
Mineralwhite .... „ „ „ 1
Mohn [wie Oelsaat].
Moppsteine [wie Feuersteine].
Mühlenfabrikate [gemahlene Hirse, Graupen, Griesmehl, Grütze, Weizengriesmehl] .... „ „ „ 4
Mühlensteine .... „ „ „ 4
Mühlensteinstücke .... „ „ „ 2
Nageleisen [wie Eisen].
Napthalin, roh und Naphtalinschuppen .... „ „ „ 2
Natronsalpeter, roher [wie Chilesalpeter und wie Düngemittel].
Nickelstein, Nickelerz [wie Erze].
Nutzholz [wie Bau- u. Nutzholz].
Ocker [wie Erdfarben].
Oelkuchen und -Mehl [wie Futterstoffe].
Oelsaat, als: Kastorsaat, Dotter, Erdnüsse, Hanfsaat, Hederich, Koprah, Mohn, Palmkerne, Raps, Rübsaat, Rübsen, Schlagleinsamen, Steppensaat .. „ „ 1000 kg 12
Ofensteine .... „ „ 100 kg 2
Oleomargarine .... „ „ „ 4
Orhoftstäbe [wie Stabholz].
Palmkerne [wie Oelsaat].
Palmkernkuchenmehl [wie Futterstoffe].
Palmkernmehl [wie Futterstoffe].
Papiermasse, Papierabfall ...... „ „ „ 4
Peluschken [wie Hülsenfrüchte].
Petroleumtheer [wie Theer].
Pflanzenhaare .... „ „ „ 2
Pflastersteine [wie Dammsteine].
Phosphatmehl [wie Düngemittel].
Phosphorit [wie Rohstoffe für Düngemittelfabrikation].
Piassavafasern und -Stengel .... „ „ „ 2
Pipenstäbe [wie Stabholz].
Pitschpine [wie Bau- u. Nutzholz].
Pitprops [wie Grubenholz].
Platten, eiserne. auch Guß [wie Eisen].
Polzhalit [wie Düngemittel].
Porzellan [wie Fayence].
Porzellanerde, Porzellanthon .... „ „ „ 1
Pottasche .... „ „ „ 3
Poudrette [thierischer Dünger, getrocknet, gemahlen] [wie Düngemittel].
Puddeleisen [wie Eisen roh].
Puddeleisenschlacke [wie Eisenschlacke].
Putzsteine .... „ „ „ 2
Phosphate, mineralische ungemahlene, [Kalk, natürlicher phosphorsaurer] wie Rohstoffe zur Düngemittelfabrikation].
Quarz .... „ „ „ 1
Quarzsand .... „ „ 1 cbm 3
Radfelgen .... „ „ 100 Stck. 10
Radspeichen .... „ „ „ 5
oder nach Wahl des Zahlungspflichtigen .... „ „ 100 kg 2
Raps [wie Oelsaat].
Rapskuchen und -Mehl [wie Futterstoffe].
Ravisonkuchen und -Mehl [wie Futterstoffe].
Reisabfälle, Reishülsen, Reisfuttermehl, Reiskleie [wie Futterstoffe].
Röhren, gußeiserne [wie Eisen].
Roggen [wie Getreide].
Roggenmehl [wie Mehl].
Roheisen [wie Eisen, roh].
Roheisenstein [wie Eisenschlacke zum Verhütten].
Rohmaterial für Chamotte-, Glas- und Porzellan-Fabriken, als: Glaskiesel, Glasbrocken, Kaolin „ „ „ 1
Rohr .... „ „ „ 2
Rohstahl [wie Eisen roh].
Rohzucker [wie Rübenzucker].
Roste [wie Eisen].
Roststäbe [wie Eisen].
Roth, venetianisches [wie Erdfarbe].
Rothstein [wie Farberde].
Rübenzucker aller Art, als: Granulated, raffinirter und Rohzucker „ „ „ 3
Rübsaat [wie Oelsaat].
Rübsen [„ „].
Rückstände, feste, von der Fabrikation fester Oele, auch gemahlen [wie Futterstoffe].
Rundeisen [wie Eisen].
Rohstoffe zur Düngemittelfabrikation [gebrauchte], als: Knochenkohlenschlamm, Knochenkohle, gebrauchte Phosphate, mineralische, ungemahlene, [Kalk, natürlicher, phosphorsaurer], Apatit, Koprolithen, Phosphorit, Schwefelkies und Thomasschlacke, ungemahlene „ „ „ 1
Säeleinsaat .... für je 1 Tonne oder 1 Sack 4
Sägespähne [wie Holzmehl].
Salpetersäure .... für je 100 kg 2

Pf.

Salz [See-, Stein-, Vieh- und Salpeter excl. Düngemittel] ... für je 100 kg 1
Salz [Koch- u. Speise-] .... „ „ „ 2
Salzsäure .... „ „ „ 2
Salpeter [excl. Düngemittel] .... „ „ „ 2
Sand .... „ „ 1 cbm 3
Sandsteine .... „ „ 100 kg 2
Schaalbretter [wie Bretter].
Schaffüße [wie Abfälle, thierische].
Scheideschlamm der Zuckerrübenfabrikation [wie Düngemittel].
Scheuersteine .... „ „ „ 2
Schiefer .... „ „ „ 2
Schienenstühle [wie Eisenbahnschienen].
Schienenzubehör [wie Eisenbahnschienen].
Schlackenmehl .... „ „ „ 2
Schlagleinsamen [wie Oelsaat].
Schleifsteine, Sensensteine .... „ „ „ 2
Schlempe [wie Futterstoffe].
Schlempekohlen .... „ „ „ 2
Schmelztiegel .... „ „ „ 4
Schmirgelsteine, rohe .... „ „ „ 2
Schmoock [wie Lohe].
Schnitteisen [wie Eisen].
Schnitzabfälle [wie Futterstoffe].
Schönit [wie Düngemittel].
Schwarzblech [wie Eisen].
Schwefel .... „ „ „ 2
Schwefelkies [Rohstoff zur Düngerfabrikation].
Schwefelkiesabbrände [wie Eisenschlacke].
Schwefelsäure .... „ „ „ 2
Schweißeisenschlacke [wie Eisenschlacke].
Schwellen, eiserne [wie Eisenbahnschienen].
Schwellen von Holz [Bau- und Nutzholz] .... „ „ 1 cbm 3
oder nach Wahl des Zahlungspflichtigen .... „ „ 100 kg 1
Schwerspath .... „ „ „ 2
Seegras .... „ „ „ 1
Seesalz [wie Salz].
Seesand .... „ „ „ 1
Seifenkorn [wie Kunstkorn].
Silicon [wie Eisen, roh].
Soda aller Art mit Ausschluß bicarbonate und caustische ... „ „ „ 2
Sohlsteine [wie Granit].
Sonnenblumenmehl [wie Futterstoffe].
Spähne, Holz- [wie Holzmehl].
„ Zink- [„ Zinkschrot].
Spath [wie Schwerspath].
Speichen [wie Radspeichen].
Speisesalz [wie Salz].
Spelt [wie Getreide].
Spiegeleisen [wie Eisen, roh].
Spiritus, roh und rectificirt ... { für je 200 Liter 8 / „ „ 250 kg 8 }
Sprit [wie Essig].
Stabeisen [wie Eisen].
Stabholz:
a) fichtenes .... „ „ 50 Rumpf 10
b) eichenes (Blamiser) und .. } „ „ 100 Stck. 5
c) Bodenstäbe .... }
d) Pipenstäbe und .... } „ „ „ 10
e) Orhoftstäbe .... }
oder nach Wahl der Zahlungspflichtigen .... „ „ 100 kg 2
Stangeneisen [wie Eisen].
Stahl, Roh- [„ Eisen, roh].
Stankheringe [„ Düngemittel].
Steinblöcke, als: -Platten, -Stufen, -Schwellen, -Rinnen, Bordschwellen und Sohlsteine [wie Granit].
Steine [wie Pflastersteine].
Steingut [wie Fayence].
Steinkohlen, auch Bunkerkohlen [wie Kohlen].
Steinkohlentheer [wie Theer].
Steinkohlentheerpech .... „ „ „ 2
Steinkohlenstaub [wie Kohlen].
Steinnüsse und Steinnüsseabfälle „ „ „ 2
Steinsalz [wie Salz].
Steppensaat [wie Oelsaat].
Straßenbahnschienen [wie Eisenbahnschienen].
Stroh [wie Futterstoffe].
Superphosphat [wie Düngemittel].
Sylvinit [wie Düngemittel].
Talkerde [wie Fibre mineral].
Talkstein, Talkum .... „ „ „ 2
Theer excl. Laubholztheer, als: Kientheer, Petroleumtheer, Steinkohlentheer .... „ „ 1 Tonne 2
Theermasse [wie Klebemasse]. ... „ „ 100 kg 2
Theerwasser .... „ „ 1 Tonne 2
Thierhaare [wie Düngemittel].
Thomasmehl [wie Düngemittel].
Thomasschlacke, ungemahlene [Rohstoffe zur Düngemittelf.]
Thomasschlackeneisen [wie Eisen roh].
Thomasschlackenmehl [wie Düngemittel].
Thon und Thonerde .... für je 100 kg 1
Thonscherben .... „ „ „ — 1
Thonwaaren .... „ „ „ 4
Tonnenbänder:
a) 3 m lang und mehr ...... „ „ 100 Stck. 2
b) unter 3 m lang (Ankerbänder) .... „ „ „ 1
Torf .... „ „ 1000 Stck. 2
Torfstreu .... „ „ 100 kg 1
Träger, T-, I-, U- [wie Eisen].
Treber [wie Biertreber], [wie Futterstoffe].
Tripel und Tripelerde .... „ „ „ 2
Tufstein .... „ „ „ 1
Umbra [wie Farberde].
Venetianisches Roth [wie Erdfarbe].
Vitriol, grüner [wie Eisenvitriol].
Vitriolsäure [wie Schwefelsäure].
Waldbahnschienen [wie Eisenbahnschienen].
Waldhaar .... „ „ „ 2
Walkhaare [wie Düngemittel].
Walzeisen [wie Eisen].
Walzsinter [wie Eisenschlacke].
Wasserblei [wie Graphit].
Weiden a) geschälte .... „ „ 100 Bund 30
b) ungeschälte .... „ „ „ 15
Weidenstöcke und Weidenbandstöcke
a) 3 m lang und mehr .... „ „ 100 Stck. 2
b) unter 3 m lang ...... „ „ „ 1
Wetzsteine .... „ „ 100 kg 2
Weizen [wie Getreide].
Weizengriesmehl [wie Mühlenfabrikate].
Weizenrandmehl [wie Futterstoffe].
Weizenschalen [„ „].
Wicken [wie Hülsenfrüchte].
Winkeleisen [wie Eisen].
Wollfegedreck [wie Düngemittel].
Wollstaub [wie Düngemittel].
Ziegelbretter .... „ „ „ 1
Ziegelerde [wie Feuerlehm].
Zink, alt und neu, und Rohzink. „ „ „ 2
Zinkasche, Zinkgekrätz, Zinkstaub. „ „ „ 4

			Pf.
Zinkerz [wie Erze].			
Zinkschrot, Zinkabfall, Zinkspähne, Bruchzink	für je	100 kg	4
Zinnasche	"	"	2
Zucker [wie Rübenzucker].			
Zuckererde	"	"	1
Zuckerrübenschnitzel [wie Futterstoffe].			

Anmerkung:

Die Ladegebühr kommt nicht zur Hebung, sofern zu Wasser eingegangene Waaren zur Ausfuhr wieder in Fahrzeuge geladen werden, nachdem sie nicht länger als 3 Tage nach Entlöschung des Fahrzeuges am öffentlichen Bohlwerk gelagert haben.

Das Lagern in den Schuppen des neuen Hafens wird dem Lagern am öffentlichen Bohlwerk gleichgeachtet.

III. Ueberladegeld.

Von Waaren, welche, ohne öffentliches Bohlwerk zu berühren, innerhalb des städtischen Hafengebiets von Bord zu Bord umgeladen werden, für jede Tonne .... 3 Pf. insgesammt nicht unter 10 Pf.

Das Ueberladegeld kommt nicht zur Hebung, insoweit beim Ueberladen städtische Einrichtungen zum Festmachen von Fahrzeugen — wie Anbindepfähle, Schiffshalter, Pfahlgruppen, Schiffsringe u. a. — überhaupt nicht benutzt werden.

IV. Brückenaufzugsgeld

für das Aufziehen der über die Oder erbauten Baumbrücke von jedem durchgehenden Fahrzeuge
- a) wenn nur eine Klappe gezogen wird . 25 Pf.
- b) wenn beide Klappen gezogen werden . 50 "

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Ergeben sich bei der Berechnung der zu entrichtenden Beträge an Hafen- und Bohlwerksgeld überschießende Bruchtheile der für die Erhebung maßgebenden Einheiten, so werden solche, wenn sie mindestens die Hälfte der Einheit erreichen, als voll, andernfalls überhaupt nicht berechnet; Bruchpfennige werden auf volle Pfennige abgerundet.
2. Das Hafengebiet (I, II und III des Tarifs) umfaßt:
   - a) die Oder von der Grenze zwischen Güstow und Pommerensdorf bis zu der zwischen dem Zieske'schen und dem Schuhmacher'schen Grundstücke befindlichen Grenze zwischen Unterwiek und Grabow,
   - b) den Dunzig,
   - c) die Parnitz,
   - d) den Oder—Dunzig-Kanal,
   - e) den Dunzig—Parnitz-Kanal und
   - f) den neuen Hafen.

Befreiungen.

Befreit sind von der Entrichtung

A. des Hafengeldes:

1. Fahrzeuge, welche dem Könige, dem Fürsten von Hohenzollern, dem preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren unmittelbare Rechnung befördert werden;
2. Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde, und Dampfer, welche durch Mangel an Bunkerkohlen an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert werden — sowohl für den Eingang als für den Ausgang —, wenn sie das Hafengebiet mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist. Durch das Einnehmen der nöthigen Bunkerkohlen werden sie nicht abgabenpflichtig.
3. Fahrzeuge bei ihrem Wiedereingange in städtisches Hafengebiet, welche leer oder in Ballast zur Reparatur oder Winterlage nicht über die Swante hinaus verholen.
4. Seewärts eingegangene Schiffe, welche zur Einnahme oder Löschung von Beiladung nicht über Cavelwisch hinaus verholen.

In den Fällen zu 3 und 4 tritt die Befreiung nur dann ein, wenn die beabsichtigte Zwischentour vor dem Ausgang dem Hafenamt angezeigt und die darüber ertheilte Bescheinigung spätestens 24 Stunden nach dem Wiedereingang in städtisches Hafengebiet der Hafenbuchhaltung vorgelegt wird.

B. des Bohlwerksgeldes:

1. Waaren und Güter, die an Privatbohlwerken oder Grundstücken zu Lande gebracht oder geladen werden;
2. frisches Obst und frische Fische als Wochenmarktsartikel, Ballast.

C. des Hafen- und Bohlwerkgeldes:

1. solche Fahrzeuge und Waaren, welche schon beim Eingange in das Hafengebiet die Bestimmung nach einem anderen Orte haben und ohne Aufenthalt und Umladung durch den Hafen gehen;
2. Kähne, welche erst im Hafengebiet die Bestimmung nach einem anderen Orte erhalten und mit der vollen eingebrachten Ladung innerhalb der durch die zu dem Tarif ergangene Polizeiverordnung bestimmten Frist und unter Beachtung der daselbst festgesetzten Bedingungen durch den Hafen gehen;
3. Floßholz, welches ohne Aufenthalt durch den Hafen geht;
4. Fahrzeuge, welche den städtischen Wochen- und Jahrmarktsverkehr vermitteln, sowie deren zum Wochen- und Jahrmarkt bestimmte Ladung.

D. des Ueberladegeldes:

Güter, welche dem Könige, dem Fürsten von Hohenzollern, dem Preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren unmittelbare Rechnung befördert werden.

E. des Brückenaufzugsgeldes:

Fahrzeuge, welche dem Könige, dem Fürsten von Hohenzollern, dem Preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren unmittelbare Rechnung befördert werden.

Anmerkung:

An den auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Befreiungen wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 2. September 1897 **am 1. Januar 1899** in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1898.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Thielen.	gez. Brefeld.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. Dr. Fehre.

Tarif.
IIIb 10607 M. d. ö. A.
III 16807 F.-M.
C 8995 M. f. J. ꝛc.

Der vorstehende, von den städtischen Behörden hier am $\frac{\text{15. Dezember}}{\text{30. November}}$ 1898 beschlossene Tarif, betr. die Erhebung eines Hafen-, Bohlwerks-, Ueberlade- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin, wird hiermit in Gemäßheit der §§ 8 und 4, Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 mit Geltung bis zum 31. März 1901 genehmigt.

Stettin, den 27. Dezember 1898.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
(L. S.) In Vertretung:
Graf Deym.

Genehmigung.
B. A. II. 4879.

Stettin, den 30. Dezember 1898.

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Magistrat.

Polizei-Verordnung

betreffend die Erhebung des städtischen Hafen-, Liege-, Bohlwerks- und Ueberladegeldes in Stettin.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) bezw. der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirksausschusses und unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 20. Mai 1885 und der hierzu ergangenen Nachtrags-Polizeiverordnungen vom 31. Januar 1887 und 15. November 1897 zur Sicherung der Erhebung des Hafen-, Liege-, Bohlwerks- und Ueberladegeldes nach dem Tarif vom 17. Dezember 1898 folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Rücksichtlich des Hafengeldes.

§ 1.
Gegenstand der Anmeldung.

Alle Schiffe, Fahrzeuge und Floßhölzer, welche
1. nach den Bestimmungen des Tarifs hierselbst Hafengeld zu entrichten haben, oder
2. frei von Hafengeld ohne Aufenthalt und Umladung durch den hiesigen Hafen gehen,

müssen auf der städtischen Hafenbuchhaltung hierselbst angemeldet werden, und zwar diejenigen zu 1. vor Beginn des Lösch- und Ladegeschäftes, spätestens jedoch bis 12 Uhr Mittags des auf den Eingang in den Hafen folgenden Tages, diejenigen zu 2. an dem Tage des Eingangs selbst und bevor sie durch die Brücken legen.

§ 2.
Befreiungen.

Befreit von der Anmeldung nach § 1 sind Dampfschiffe, deren Eigenthümer der Stadt eine jährliche Abfindung an Hafengeld zahlen.

§ 3.
Verpflichtung zur Anmeldung der hafengeldpflichtigen Fahrzeuge.

Zu der Anmeldung laut § 1 Nr. 1 ist der Führer des Schiffes bezw. Fahrzeuges verpflichtet. Wenn der Schiffsführer zur Besorgung seiner Geschäfte einen hiesigen Makler oder Schaffner angenommen hat, oder wenn der Rheder die Abfertigung des Fahrzeuges selbst besorgt, so sind Letztere zur Anmeldung verpflichtet, jedoch wird der Schiffsführer dadurch von seiner Mitverantwortlichkeit nicht befreit.

§ 4.
Niederlegung des Meßbriefes bezw. des Schiffs-Certifikats und Quittungsleistung.

Der Führer des Fahrzeuges hat bei der Anmeldung den Meßbrief bezw. das Schiffs-Certifikat auf der städtischen Hafenbuchhaltung niederzulegen und gleichzeitig das Hafengeld zu entrichten.

Ueber den Meßbrief bezw. das Schiffs-Certifikat ertheilt die städtische Hafenbuchhaltung nach Muster 1 eine Bescheinigung und über die Zahlung Quittung. Diese Quittung muß der Führer des Fahrzeuges auf dem Fahrzeuge dem kontrolirenden Beamten jederzeit auf Verlangen vorzeigen.

§ 5.
Anmeldung der vertretenen Schiffe.

Erfolgt die Anmeldung laut § 1 durch den hiesigen Rheder oder im Auftrage des Schiffsführers durch einen hiesigen Makler, so bedarf es der Niederlegung des Meßbriefes oder Certifikats nicht, jedoch ist auf Erfordern der städtischen Hafenbuchhaltung der Nachweis über den Raumgehalt bezw. die Tragfähigkeit des Fahrzeuges durch Vorlegung obiger Papiere oder in sonst glaubhafter Weise zu führen. Im Uebrigen genügt eine Anmeldung nach Muster 2 bei Schiffen, welche unter zollamtlicher Kontrolle eingehen, bei der Königlichen Packhofs-Buchhalterei, bei allen übrigen Fahrzeugen bei der städtischen Hafenbuchhaltung. Ueber die Anmeldung wird in letzterem Falle von der Hafenbuchhaltung eine Bescheinigung nach Muster 3 ertheilt, welche der Führer des Schiffes oder dessen Stellvertreter dem kontrolirenden Beamten jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Das Hafengeld wird in diesen Fällen durch die Kämmerei-Kasse von dem Rheder oder Makler eingezogen.

§ 6.
Anmeldung des Floßholzes.

Für die rechtzeitige Anmeldung der hierher bestimmten Floßhölzer ist der hiesige Empfänger des Holzes verantwortlich. Das Hafengeld ist sofort bei der Anmeldung zu entrichten. Ueber die erfolgte Anmeldung und die geleistete Zahlung ertheilt die städtische Hafenbuchhaltung eine Bescheinigung nach Muster 4.

§ 7.
Anmeldung der durchgehenden Fahrzeuge und Floßhölzer auf dem Hafenamte.

Die Anmeldung der in § 1 unter Nr. 2 gedachten Fahrzeuge und Floßhölzer ist durch den Führer derselben auf dem Hafenamte zu bewirken, welcher darüber eine Bescheinigung empfängt. Diese Bescheinigung ist dem kontrolirenden städtischen Beamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 8.
Hafengeld-Befreiung von Kähnen, die mit ihrer vollen Ladung das Hafengebiet wieder verlassen.

Die Befreiung der Kähne von Hafengeld gemäß „Befreiungen C 2" des Tarifs ist davon abhängig, daß die Kähne bei ihrem Eingange stromab oberhalb der 3. Oderbrücke, und stromauf nicht über die Steinstraße hinaus an eine ihnen von dem Hafenamte anzuweisende Stelle anlegen, ferner gemäß § 7 dieser Polizei-Verordnung eine Bescheinigung beim Hafenamte erwirken und sofort nach Empfangnahme der Ordre noch am Tage des Einganges, sofern dieser aber nach Schluß der Dienststunden des Hafenamtes erfolgt, spätestens bis 12 Uhr Mittags des auf den Eingang folgenden Tages den Hafen wieder verlassen.

Beim Verbleiben über diese Frist hinaus tritt Befreiung vom Hafengelde nur dann und so lange ein, als widrige Winde, starke Strömung oder andere Naturereignisse die Weiterfahrt hindern und das Hafenamt den Hinderungsgrund auf dem Durchfahrtsscheine bescheinigt.

§ 9.
Zwischentouren.

Für die Befreiung der Fahrzeuge in den Fällen zu 3 und 4 des Tarifes („Befreiungen A") gelten die daselbst getroffenen Bestimmungen über Anzeige und Vorlegung der Bescheinigung, welche nach Muster 5 von der städtischen Hafenbuchhaltung ertheilt wird.

II. Rücksichtlich des zusätzlichen Hafengeldes und des Liegegeldes.

§ 10.
Anmeldung der Abfahrt der Fahrzeuge.

Die nach § 3 dieser Verordnung zur Anmeldung des Schiffes oder Fahrzeuges Verpflichteten, haben auch die Abfahrt des Fahrzeuges auf der städtischen Hafenbuchhaltung anzumelden, und zwar:
- a) bei allen hier am Orte vertretenen Fahrzeugen (§ 3) binnen 3 Tagen nach dem Abgange,
- b) bei allen anderen Fahrzeugen vor dem Abgange derselben

unter Vorlegung der beim Eingange ertheilten Anmeldebescheinigung (§ 4 dieser Verordnung). Im Falle zu a wird die zusätzliche Hälfte des Hafengeldes und das Liegegeld von dem Rheder, oder Makler, oder Schaffner, im Falle zu b das Liegegeld von dem Schiffsführer eingezogen.

III. Rücksichtlich des Bohlwerksgeldes.

§ 11.
Verpflichtung zur Anmeldung von Waaren und Gütern.

Alle Waaren und Güter, welche auf dem Wasserwege in das städtische Hafengebiet ein- oder aus demselben ausgeführt werden, müssen nach den folgenden Bestimmungen (§§ 12 bis 20) bei der städtischen Hafenbuchhaltung angemeldet werden, und zwar gleichviel, ob dieselben in hafengeldpflichtigen oder hafengeldfreien Fahrzeugen ein- oder ausgehen, oder auf Floßhölzern, oder in Dampfschiffen, welche eine jährliche Hafengeld-Abfindung zahlen.

Befreit von der Anmeldung sind Waaren und Güter, welche auf hafengeldfreien Fahrzeugen (Befreiungen C des Tarifs) durch das städtische Hafengebiet durchgeführt werden.

§ 12.
Oeffentliche Bohlwerke.

Als öffentliche Bohlwerke, für deren Benutzung das Bohlwerksgeld zu entrichten ist, gelten diejenigen, welche als solche von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten erklärt sind.

§ 13.
Anmeldung der unter zollamtlicher Kontrole eingehenden Güter.

Die Anmeldung von Gütern und Waaren, welche unter zollamtlicher Begleitung in das städtische Hafengebiet eingehen, findet in folgender Weise statt:

Der vom Schiffsführer angenommene Makler oder, wenn es sich um ein hiesiges Schiff handelt, der Rheder, ist verpflichtet, binnen 3 Tagen, nach Eingang des Fahrzeuges, der Königlichen Packhofs-Buchhalterei eine Anmeldung nach Muster 6 einzureichen.

Diese Anmeldungen werden beim Nichtvorhandensein eines hiesigen Maklers oder Rheders aus der Haupt-Eingangs-Deklaration von der Packhofs-Buchhalterei selbst aufgestellt werden, sind von Letzterer mit dem amtlichen Revisionsbuche zu vergleichen, zu berichtigen und betreffs des Gewichts der Waaren zu bescheinigen.

Bei Gütern und Waaren, welche in den Freibezirk ausgeführt werden, genügt ein auf die Anmeldung zu setzender Vermerk der Königlichen Packhofs-Buchhalterei, daß das Fahrzeug in den Freibezirk eingegangen ist.

§ 14.
Anmeldung der Güter aus dem freien Verkehr.

Alle übrigen Güter und Waaren sind, wenn dieselben
- a) in hier am Ort vertretenen Fahrzeugen (§ 3 dieser Verordnung) eingehen binnen 3 Tagen,
- b) in allen übrigen Fällen binnen 24 Stunden

nach der Ankunft des Fahrzeuges der städtischen Hafenbuchhaltung direkt mittelst eines schriftlichen und unterschriebenen Verzeichnisses nach Muster 6 anzumelden und dabei die Frachtbriefe, Konnoissemente und sonstigen über die Ladung sprechenden Papiere zum Ausweise vorzulegen.

§ 15.
Anmeldung der in nicht hafengeldpflichtigen Fahrzeugen eingeführten und aus Stehkähnen an öffentliche Bohlwerke entlöschten Güter.

Bohlwerksgeldpflichtige Waaren und Güter, welche in kleinen, zur Entrichtung von Hafengeld nicht verpflichteten Fahrzeugen eingeführt werden, müssen binnen 3 Tagen nach der Ankunft von den Empfängern derselben der Hafenbuchhaltung angemeldet werden. Ebenso sind bohlwerksgeldpflichtige Waaren und Güter, welche in sogenannte Stehkähne übergeladen, demnächst aber über öffentliches Bohlwerk zu Lande gebracht werden, innerhalb 3 Tagen nach Beginn der Ausladung am Bohlwerke von den Empfängern der Hafenbuchhaltung anzumelden. Als Empfänger im letzteren Falle gilt derjenige, welcher die Güter und Waaren aus den Stehkähnen abnimmt.

§ 16.
Anmeldung der zur Ausfuhr gelangenden Güter durch den Schiffsführer, Makler ꝛc.

Die nach § 10 dieser Verordnung zur Anmeldung der Abfahrt des Fahrzeuges Verpflichteten haben die zur Ausfuhr gelangenden Güter und Waaren mittelst eines schriftlichen und unterschriebenen Verzeichnisses nach Muster 7 auf der städtischen Hafenbuchhaltung anzumelden, und zwar:
- a) bei aller hier vertretenen Fahrzeugen (§ 3 dieser Verordnung) binnen 3 Tagen,
- b) in allen anderen Fällen vor dem Ausgange des Fahrzeuges unter Vorlegung der über die Ladung sprechenden Frachtbriefe, Konnoissemente ꝛc.

§ 17.
Anmeldung der in nicht vertretenen Fahrzeugen ausgeführten Güter durch den Absender.

Die zur Ausfuhr bestimmten und von öffentlichen Bohlwerken aus zur Verladung in hier nicht vertretene Fahrzeuge (§ 3 dieser Verordnung) kommenden Güter und Waaren müssen auch von dem Absender derselben binnen 3 Tagen nach Beginn der Einladung auf der städtischen Hafenbuchhaltung nach Muster 8 angemeldet werden.

§ 18.
Anmeldung der vorübergehend entlöschten zur Wiederausfuhr bestimmten Güter.

Güter und Waaren, für welche Befreiung von Bohlwerks- (Lade-) geld gemäß II. Anmerkung des Tarifs in Anspruch genommen wird, müssen von den Interessenten binnen 24 Stunden nach der Entlöschung des Fahrzeuges auf der städtischen Hafenbuchhaltung nach Muster 9 angemeldet werden.

§ 19.
Auskunft-Ertheilung.

Neben der Anmeldung durch den Schiffsführer, Rheder oder Makler ist der Empfänger und im Falle des § 17 der Absender der Waaren auf besondere Anfrage Seitens der städtischen Hafenbuchhaltung verpflichtet, über Gattung, Umfang und Gewicht der empfangenen Waare schriftliche und mit Namensunterschrift versehene Auskunft zu ertheilen, welche der städtischen Hafenbuchhaltung innerhalb 3 Tagen nach Empfang der Aufforderung einzureichen ist.

§ 20.
Person des Bohlwerksgeldpflichtigen.

Das Bohlwerksgeld für eingehende Güter und Waaren hat der Empfänger, für ausgehende Güter und Waaren der Absender zu entrichten. Als Empfänger gilt derjenige, der in dem Konnoissemente oder Frachtbriefe als solcher bezeichnet oder an dessen Adresse die Sendung gerichtet ist.

Für Ordreposten hat der Rheder oder Makler das Bohlwerksgeld zu entrichten, wenn derselbe nicht innerhalb 8 Tagen, vom Ausgange des Fahrzeuges ab gerechnet, unaufgefordert den Empfänger der städtischen Hafenbuchhaltung namhaft macht. Das Bohlwerksgeld für solche Waaren und Güter, welche der Schiffer für eigne Rechnung ein- oder ausführt, oder im Auftrage der Interessenten weiter befördert, oder deren Empfänger bezw. Absender nach den gemachten Angaben hierselbst nicht zu ermitteln ist, bezw deren Empfänger bezw. Absender ihren Wohnsitz außerhalb Stettin's haben, ist der Schiffer, Makler, Schaffner oder Rheder zu zahlen verpflichtet.

IV. Rücksichtlich des Ueberladegeldes.

§ 21.
Anmeldung der überladegeldpflichtigen Güter und Person des Anmelde- und Zahlungspflichtigen.

Alle Güter und Waaren, für welche nach dem Tarife das Ueberladegeld zu entrichten ist, müssen von dem Empfänger vor Beginn der Umladung auf der städtischen Hafenbuchhaltung nach Muster 10 angemeldet werden.

Das Ueberladegeld hat der Empfänger zu entrichten, bei hier vertretenen Fahrzeugen liegt Anmeldung und Zahlung dem hiesigen Rheder, Makler oder Schaffner ob.

Falls der Empfänger außerhalb des hiesigen Gemeindebezirks seinen Wohnsitz hat, ist für die Anmeldung und Entrichtung des Ueberladegeldes der Schiffer verpflichtet.

§ 22.
Anmeldung der überladegeldpflichtigen, an oder von Privatgrundstücken zur Aus- oder Einladung kommenden Güter.

Soweit beim Löschen oder Laden an Privatgrundstücken städtische Einrichtungen zum Festlegen von Fahrzeugen, wie Anbindepfähle, Schiffshalter, Pfahlgruppen, Schiffsringe ꝛc. benutzt werden, ist hiervon in der Anmeldung gemäß § 21 dieser Verordnung der städtischen Hafenbuchhaltung Mittheilung zu machen.

§ 23.
Berichtigung erstatteter Anmeldungen.

Gehen Waaren und Güter, welche vorläufig als von Bord zu Bord umzuladende, oder an Privatgrundstücken ein- oder auszuladende angemeldet sind, demnächst über öffentliche Bohlwerke, so ist der Empfänger bezw. Absender verpflichtet, innerhalb spätestens 3 Tagen, hiervon der Hafenbuchhaltung behufs Erhebung des Bohlwerksgeldes Anzeige zu erstatten.

§ 24.
Anmeldung der abgabefreien Güter.

Waaren und Güter, welche an Privatgrundstücken geladen oder entlöscht werden, müssen von dem Absender bezw. dem Empfänger, oder, falls kein solcher vorhanden, von dem Führer des Fahrzeuges vor Beginn der Ein- oder Ausladung auf der städtischen Hafenbuchhaltung nach Muster 11 angemeldet werden. Diese Anmeldung ist in zwei Exemplaren einzureichen, eines derselben erhält der Anmeldende abgestempelt zurück.

§ 25.
Anmeldung eingeführter und wieder ausgehender Ladungen.

Diejenigen Güter und Waaren, welche in das städtische Hafengebiet eingeführt, später jedoch ohne vorherige Um- oder Ausladung in demselben Fahrzeuge wieder ausgeführt werden, müssen von dem Empfänger auf der städtischen Hafenbuchhaltung nach Muster 12 angemeldet werden.

Als Empfänger gilt der im Connoissement oder Frachtbrief bezeichnete.

V. Befreiung von der Anmeldepflicht.

§ 26.

Von jeder Anmeldung sind befreit:
- a) Fahrzeuge des Königlichen Hauses, des Fürsten von Hohenzollern, des Preußischen Staates und des Deutschen Reiches, sowie Waaren und Güter, welche zum Gebrauche des Königlichen Hauses, des Preußischen Staates und des Deutschen Reiches transportirt werden;
- b) Fahrzeuge, welche den städtischen Wochen- und Jahrmarktsverkehr vermitteln, sowie deren zum Wochen- und Jahrmarktsverkehr bestimmte Ladung;
- c) Ballast, frisches Obst und frische Fische, die beiden letzteren Artikel jedoch nur insoweit, als dieselben zum Verkauf auf Wochen- oder Jahrmärkten eingeführt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 27.

Für die Ermittelung des Raumgehalts bezw. der Tragfähigkeit der Fahrzeuge wird der Inhalt des Certifikats oder Meßbriefes zu Grunde gelegt. Falls ein Fahrzeug nicht vermessen ist, hat der Eigenthümer oder der Führer desselben bei der Anmeldung auf der städtischen Hafenbuchhaltung über die Tragfähigkeit Anzeige zu machen.

Bei der Ermittelung des Maaßes oder des Gewichtes der Waaren dient der Ladeschein oder das Connoissement zum Anhalt. Wo diese Beweismittel fehlen oder keine sonst genügende Auskunft gegeben werden kann, ist auf Verlangen der städtischen Hafenbuchhaltung das Maaß oder Gewicht der Waaren durch den vereideten Messer oder Träger auf seine Kosten festzustellen, und der Schiffer oder Waarenempfänger verpflichtet, dieser Anordnung unverzüglich Folge zu leisten.

§ 28.

Der Führer des Fahrzeuges, sowie der Waarenempfänger oder Absender sind verpflichtet, den von dem Magistrat in Stettin angestellten, mit der Kontrole beauftragten Beamten auf Verlangen jede Auskunft, welche zur Erfüllung der in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften erforderlich ist, zu geben und den Nachweis über die Befolgung dieser Vorschriften zu führen.

§ 29.

Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften hat eine Geldstrafe von 3 bis 30 Mark zur Folge, welcher im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe substituirt werden kann.

§ 30.

Zur Ausführung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Anmeldungen können die Verpflichteten neben der Polizeistrafe im Wege des Zwangsverfahrens nach Maßgabe des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 durch den Magistrat hierselbst angehalten werden.

Stettin, den 24. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Sommerfeld.

Stettin, den 30. Dezember 1898.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Magistrat.

Muster 1.

Anmeldebescheinigung für Fluß- und Küstenfahrzeuge.

Journ.-Nr. ....

Der Schiffer .... aus ....
Führer des Dampf-Segel-Fahrzeuges ....
bezeichnet, laut Meßbrief .... Tonnen Kubikmeter Tragfähigkeit, hat sich heute gemeldet, den Meßbrief deponirt und das Hafengeld mit .... Mk. .... Pf. bezahlt.

Stettin, den ....

Städtische Hafenbuchhaltung.

....	....
Kass.-Journ.-Nr.	Kontr.-Journ.-Nr.

Anmerkung. Dieser Schein, welcher stets an Bord des Fahrzeuges bleiben und den städtischen Kontrolbeamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen ist (§ 4 der Polizei-Verordnung), ist gültig bis ....; nach Ablauf dieser Frist kommt das tarifmäßige Liegegeld zur Erhebung.

Rückseite.

Das Liegegeld für die Zeit vom ....
bis .... mit .... Mk. ..... Pf. ist heute gezahlt.

Stettin, den ....

Städtische Hafenbuchhaltung.

....	....
Kass.-Journ.-Nr.	Kontr.-Journ.-Nr.

Muster 2.

Hafengeldschein.

.... Flagge.

Stettin, den ..... ten ....

Schiffsführer ....
mit einem .... Schiffe .... cbm groß,
genannt ....
kommt von ....
hat geladen ....

Der Schiffsmakler.
....

Rückseite.

Diese Anmeldung (§ 5 der Polizei-Verordnung) ist einzureichen für alle in den hiesigen Hafen eingehenden Seeschiffe, gleichviel, ob dieselben beladen sind oder nicht, und zwar:
- a) für die unter zollamtlicher Kontrole eingehenden Seeschiffe (§ 13 der Polizei-Verordnung) bei der Königlichen Packhofs-Buchhalterei,
- b) für alle übrigen Seeschiffe (§ 14 der Polizei-Verordnung) bei der städtischen Hafenbuchhaltung.

Ausgenommen von der Anmeldung sind die einer hiesigen Rhederei angehörigen Seeschiffe, welche der städtischen Hafenbuchhaltung vor Beginn eines neuen Rechnungsjahres als solche bezeichnet und deren Größe der Hafenbuchhaltung durch Vorlegung der Meßbriefe ꝛc. nachgewiesen ist.

Muster 3.

Hafen-Paß.

Nr. ....

Das $\frac{\text{Segel-}}{\text{Dampf-}}$ Schiff .... Kapitain ....
aus .... Flagge .... cbm ....
kommt von .... beladen mit ....
Makler .... ist heute angemeldet durch
den $\frac{\text{Kommis}}{\text{Hafendiener}}$ ....

Stettin, den ....

Städtische Hafenbuchhaltung.
....

Das Schiff hat den Hafen mit — ohne Ladung am .... verlassen.

Stettin, den ....
....

Anmerkung. Dieser Paß ist jederzeit an Bord des Schiffes den kontrolirenden Beamten vorzuzeigen. (§ 5 der Polizei-Verordnung.)

Rückseite.

Das Schiff hat gemäß I B des Tarifs einen Hafengeldzuschlag von .... Mk. .... Pf. zu zahlen.	Das Liegegeld gemäß I C des Tarifs für die Zeit vom .... beträgt .... Mk. .... Pf.
Stettin, den	Stettin, den ....
Städtische Hafenbuchhaltung.	Städtische Hafenbuchhaltung.
....	....

Muster 4.

Floßholz.

Journ.-Nr. ....

Ein Transport Floßholz, bestehend aus
.... Kubikmetern Hart- / Weich- / Brenn- Holz,
eingeführt durch den Floßmeister .... aus .... für den Herrn
.... ist heute gemeldet und das Hafengeld hierfür mit .... Mk. ..... Pf.
bezahlt.

Stettin, den ....

Städtische Hafenbuchhaltung

....	....
Kass.-Journ.-Nr.	Kontr.-Journ.-Nr.

Muster 5.

Zwischentour.

Nr. der Liste ....
Das Schiff .... Schiffer ....
hier eingegangen am ....
ist heute nach ....
zur Reparatur, Winterlage, Einnahme oder Entlöschen von Beiladung gemeldet.

Stettin, den ....

Städtische Hafenbuchhaltung.
....

Das Schiff ist am .... in den hiesigen Hafen zurückgekehrt.

Stettin, den ....

Schiffsmakler ....

Rückseite.

Anmerkung. Dieser Schein ist innerhalb 24 Stunden nach dem Wiedereingange des Schiffes auf der städtischen Hafenbuchhatung zurückzugeben, widrigenfalls das Hafengeld noch einmal erhoben wird. (cfr. Tarif-Befreiungen A. 3 und 4.)

Muster 6.

Eingangs-Deklaration.

........................Flagge.
Stettin, den........................

Schiffsführer......................
mit einem..................................Schiffe..................Kubikmeter groß,
genannt......................
kommt von..................................und hat geladen..................................
Der Schiffsmakler......................

Nr.	Nähere Bezeichnung: des Waaren-Empfängers nebst Angabe der Wohnung	der Waaren: Collizahl	der Waaren: Inhalt	Zoll-Gewicht Kilo	Betrag des Bohlwerksgeldes M.	Pf.

Muster 7.

Ausgangs-Deklaration.

........................Flagge
Stettin, den........................

Schiffsführer......................
mit einem..................................Schiffe..................Kubikmeter groß,
genannt..................................geht nach..................................
und hat geladen......................
Der Schiffsmakler......................

Nr.	Nähere Bezeichnung: des Waaren-Absenders nebst Angabe der Wohnung	der Waaren: Collizahl	der Waaren: Inhalt	Zoll-Gewicht Kilo	Betrag des Bohlwerksgeldes M.	Pf.

Muster 8. (Farbe blau.)

Anmeldung zur Anfuhr bestimmter Bohlwerks- (Lade-) geldpflichtiger Güter. (§ 17 der Polizei-Verordnung.)

Am..........................sind in das Dampf-, Segel-, Kahn-Fahrzeug......................
Schiffsführer..........................Makler......................zur Ausfuhr nach......................
eingeladen.

Name des Abladers	Bezeichnung der Güter und Waaren: Collizahl	Inhalt	Ort der Einladung	Gewicht Kilo	Betrag des Bohlwerks- (Lade-) geldes M.	Pf.	Bemerkungen.

Muster 9. (Farbe rosa.)

Anmeldung vorübergehend an Bohlwerk entlöschter, zur Wiederausfuhr bestimmter Güter. (§ 18 der Polizei-Verordnung.)

Bezeichnung der Waaren: Collizahl	Signatur und Inhalt	Gewicht Kilo	Die Waare ist eingegangen mit: Fahrzeug	Schiffer	am	Die Waare soll ausgeführt werden: nach	mit Fahrzeug	Bemerkungen.

Stettin, den..........................
Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten
....

Muster 10. (Farbe gelb.)

Anmeldung der von Bord zu Bord übergeladenen oder an Privatgrundstücken geladenen überladegeldpflichtigen Güter und Waaren (§§ 21 und 22 der Polizei-Verordnung).

Am..sind aus Dampf-, Segel-, Kahn-
Fahrzeug..........................Schiffsführer..........................
Makler..........................eingegangen von..........................
geladen......................

Bezeichnung der Waaren: Collizahl	Inhalt	Gewicht Kilo	Ort der Umladung	Bezeichnung des Fahrzeuges in welches die Umladung erfolgt	Betrag des Ueberladegeldes M.	Pf.	Bemerkungen
							Beim Löschen und Laden an Privatgrundstücken sind städtische Einrichtungen benutzt worden.

Stettin, den..........................
Name des zur Anmeldung Verpflichteten.
....

Muster 11. (Farbe Concepigelb.)

Anmeldung an Privatgrundstücken zur Aus-, Ein- oder Umladung gelangender überladegeldfreier Güter ꝛc. (§ 24 der Polizei-Verordnung).

Stettin, den..........................Makler..........................
..........................Fahrzeug..........................Schiffsführer..........................
..........................Kubikm., Tonnen, kommt von..........................
..........(geht nach..........................).

Name des Empfängers	Bezeichnung der Waaren, Signatur und Zahl der Colli	Ort der Ein- oder Umladung	Name des Fahrzeuges, in welches die Umladung erfolgt	Gewicht Kilo	Betrag des Bohlwerksgeldes M.	Pf.	Bemerkungen
							Beim Aus-, Ein- und Umladen sind städtische Schifffahrts-Einrichtungen nicht benutzt.

Muster 12. (Farbe grün.)

Anmeldung der Güter, die ohne Umladung in demselben Fahrzeug wieder ausgeführt werden (§ 25 der Polizei-Verordnung).

Makler..........................
Schiffsführer..........................
Dampf-, Segel-, Kahn-Fahrzeug..........................
eingegangen am..........................
von..........................mit Ladung.

Empfänger Name	Bezeichnung der eingeführten Güter und Waaren: Collizahl	Inhalt	Gewicht Kilo	Die Waare ist ohne Umladung wieder ausgeführt: am	nach	Bemerkungen.

Stettin, den..........................
Name des zur Anmeldung Verpflichteten.
....

Stettin, den 31. Dezember 1898.

Stadtverordneten-Versammlung

am 5. Januar 1899, Nachm. 5½ Uhr.

Oeffentliche Sitzung.

1. Einführung und Verpflichtung der neugewählten Stadtverordneten.
2. Wahl des Bureaus.
3. Genehmigung des Projekts nebst Kostenanschlag zum Bau der Klärstation.
4. Petition der Ortsgruppe Stettin des Vereins für Schulreform auf Verwandlung der städtischen höheren Schulen in Reformschulen.
5. Petition zweier Grundstücksbesitzer um Rückerstattung von 171 M Umsatzsteuer.
6. Petition eines Bürgers um Ueberlassung des Platzes an der Friedrichstraße für sein im öffentlichen Verpachtungstermine abgegebenes Meistgebot von 50 M zur Benutzung desselben als Eislaufbahn für diesen Winter.
7. Bewilligung von 27 835,16 M Kosten der Eröffnungsfeier des neuen Hafens.
8. Zuschlagsertheilung zur Verpachtung von Wiesen des Johannisklosters.
9. Genehmigung zur Einrichtung von 2 neuen Klassen an der Arndt-Schule, 2 Klassen an der I. Mädchen-Mittelschule und 14 Klassen an den Gemeindeschulen zum Gesammtkostenbetrage von 54 349 M im Etatsjahre 1899/1900.
   Außerdem ist noch die Einrichtung einer neuen zweiten Klasse für Schwachsinnige zum 1. April 1899 in Aussicht genommen, deren Kosten 1549,25 M betragen.
10. Beschlußfassung über die Gültigkeit der vollzogenen Stadtverordneten-Stichwahlen.
11. Zustimmung zur Entlastung einer 177 qm großen Parzelle von dem städtischen Vorkaufsrecht.
12. Zustimmung zum Ankauf einer Straßenparzelle von ca. 52 qm in der Bäckerbergstraße zum Preise von 25 M pro qm.
13. Zustimmung zu dem Vertragsentwurf zwischen der Königl. Eisenbahn-Direktion und der Stadtgemeinde Stettin über Terraintausch.
14. Mittheilung des Magistrats dahin, daß derselbe dem Beschlusse der Versammlung betr. den Neubau eines Retortenhauses für Gasanstalt I beigetreten ist.
15. Petition eines Bürgers zur Abstellung verschiedener Uebelstände in der Barnimschule.
16. Petition mehrerer Besitzer und Anwohner der Oberwiek, Pommerensdorfer- und Schwarzendammstraße um Einstellung der Häuseranschlüsse und Herstellung des Straßenpflasters.

17./18. Bewilligung von 82545 M und 88065 M Enteignungs-Entschädigungen für enteignete Grundstücke.

19. Bewilligung von 1232,69 M zur Rückzahlung an zu Unrecht erhobenen Straßenpflasterkosten.

20./22. Drei Vorkaufsrechtssachen.

23. Genehmigung zur Beleihung eines Grundstücks in der gr. Domstraße mit 15000 M.
24. Feststellung der kalkulatorisch berechneten pensionsfähigen Dienstzeit eines Stadtbaumeisters.
25. Genehmigung des Entwurfs der Bedingungen für die Lieferung von elektrischem Strom durch das Elektrizitätswerk im Freihafen.
26. Mittheilung des Magistrats, daß nach dem technischen Gutachten der Hochbau-Deputation das Pfarrhaus in Pölitz derart baufällig und gesundheitsschädlich ist, daß ein Neubau unvermeidlich ist.
27. Zustimmung zur Vermiethung der Turnhalle der 25./26. Gemeindeschule zur Benutzung an den Mittwoch und Sonnabenden Nachmittags von 3 bis 4 Uhr an das Kommando des Infanterie-Regiments 148 von Anfang Januar bis Mitte Februar 1899.
28. Rückäußerung des Magistrats auf den Stadtverordneten-Beschluß vom 15. 12. 1898 betr. Ermäßigung zur Zahlung einer Umsatzsteuer aus Billigkeitsrücksichten.
29. Bewilligung von 57,50 M Vertretungskosten für einen erkrankten Unterbeamten.
30. Bewilligung von 1,50 M Priesterquartalgeld für ein städtisches Haus.
31. Erhöhung der Mankogelder des Rendanten und Kassirers vom 1. Januar 1899 ab je auf 200 M jährlich und Bewilligung von je 25 M auf den laufenden Etat.

Nicht öffentliche Sitzung.

1. Wahl von 4 Mitgliedern der Landsturm-Musterungs-Kommission und 4 Stellvertreter derselben.

2./4. Wahl je eines stellvertretenden Vorstehers des 9. und 33. und eines Mitgliedes des 30. Waisenraths-Bezirks.

5. Wahl von 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern derselben für die Militär-Ersatz-Kommission.
6. Wahl von 10 Sachverständigen zur Abschätzung von Landlieferungen pp. im Falle einer Mobilmachung.

7./8. Wahl von Armenkommissions-Vorstehern und Armenpflegern verschiedener Kommissionen.

9./10. Aeußerung über die Personen von zwei zu Unterbeamten gewählten Anwärtern.

11. Wahl eines Schiedsmanns für den 12. Bezirk.

12./13. Bewilligung von 379,33 M Vertretungskosten für einen erkrankten Lehrer und einer Lehrerin.

Dr. Scharlau.

Stettin, den 31. Dezember 1898.

Für Ablösung der Neujahrsgratulationskarten haben bis heute Mittag auf unserer Kasse ferner Beträge gezahlt:

Herr Kaufmann **Paul Langhoff**,
" " **Robert Koeppen**,
" " **Wilhelm Stein**,
" " **Hans Carl Hildebrand**,
" Ober-Jngenieur **Georg Richter**,
" Maurermeister **A. Loofmann**,
" Rektor **Sielaff**,
" Arzt **Dr. Marcus**, Eckerberg b. Stettin.
" Schlachthof-Direktor **H. Falk**,
Frau **Helene Schinke**,
Herr Kaufmann **Ernst Klütz**,
" " **Ernst Karow**,
" Braumeister **Müller**,
" Fabrikant und Eisenhändler **C. Krüger**,
" Rathsmaurermeister **E. J. Decker**,
" Maurermeister **C. Kupferschmidt**,
" Fabrikant **Ludwig Spiekermann**,
Frau Justizrath **Werner**,
Herr Rechtsanwalt **Lippmann**,
" Stadtrath **Zarges**,
" Rentier **Carl Müller**,
" Kaufmann **Carl Jähkel (F. Stenzel & Co.)**,
" " **Rudolf May**,
" " **Alexander Ewald**,
" Rentier **Carl Schilbach**,
" Restaurateur **H. Klaus** (Lübsche Mühle).
" Fabrikbesitzer **Eduard Lenz**,
" Architekt u. Privat-Baumeister **W. O. Zimmermann**.

Die Armen-Direktion.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß demnächst die Wahlen zum Gemeinde-Kirchenrath und zur Gemeindevertretung für die von der St. Jacobi-Gemeinde abgezweigte und mit dem 1. Januar ins Leben getretene neue Gemeinde stattfinden werden.

Die Wählerliste wird mit dem 21. Januar geschlossen. Es werden daher alle diejenigen selbstständigen, über 24 Jahre alten Mitglieder der neuen Gemeinde, welche wenigstens 1 Jahr in dem Gebiet der neugebildeten Parochie oder doch hier am Orte wohnhaft sind, aufgefordert, sich bis zu dem bezeichneten Tage zur Eintragung in die Wählerliste persönlich anzumelden. Später erfolgende Anmeldungen können für die bevorstehenden Wahlen ein Stimmrecht nicht mehr gewähren.

Anmeldungen werden entgegengenommen im Bureau von St. Jacobi, Jacobikirchhof 2, während der dortigen Geschäftsstunden, desgleichen von dem Herrn Prediger Springborn, wohnhaft Hohenzollernstr. 63.

Zugleich wird angezeigt, daß die für die bevorstehenden Wahlen festgestellte Wählerliste 14 Tage lang, nämlich vom 22. Januar bis zum 4. Februar in dem Bureau von St. Jacobi während der dortigen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht ausliegen wird. Etwaige Reklamationen gegen die Liste können nur während der vierzehntägigen Auslegungsfrist angebracht werden, sind also später nicht mehr zulässig.

Der Superintendent der Stadtsynode.
Fürer.

Kirchliche Nachrichten.

Gebetswoche im Evang. Vereinshause.

Montag, den 2. Januar, 8 Uhr Abends (Bekenntniß und Danksagung).
Herr Superintendent Fürer.
Herr Pastor Hübner.

Dienstag, den 3. Januar, 8 Uhr Abends (Die allgemeine Kirche).
Herr Konsistorialrath Gräber.
Herr Superintendent Lic. Hoffmann.

Schmiede-Innung.

Die **Quartal-Versammlung** findet am **Montag, den 2. Januar, Nachmittags 4 Uhr**, auf der „Herberge zur Heimath" (Eing. Elisabethstr.) statt.

Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen ersucht
Der Vorstand.

Schneider-Innung zu Grabow a. O.

Unsere **Quartalversammlung** findet am **Montag, den 16. Januar**, Abends präzise 7 Uhr, im „Ober-Schlößchen", Grabow, Breitestraße Nr. 20, bei Herrn **Dittmer** statt. Innungsangelegenheiten müssen bis zum 8. Januar bei unserm Kassenführer Herrn **Weidner**, Breitestraße Nr. 18, angemeldet werden, sowie Aufnahme in die Innung und das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge daselbst.

Wahl des Obermeisters und **Stellvertreter des** Kassenführers.

NB. Rechnungslegung der Innungs-Kranken- und Sterbe-Kasse. Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen der Kollegen wird gebeten. **Der Vorstand.**

Pommersche Gastwirthe-Vereinigung zu Stettin.

Neujahr 1899.

Allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern unserer Vereinigung die **besten Glückwünsche zum Jahreswechsel** mit einem herzlichen

Glück auf!

Der Vorstand.

Böttcher-Innung.

Die Frau unseres Kollegen, des Böttchermeisters **Heinrich Brüsch** ist gestorben.

Die Beerdigung findet statt am Montag, den 2 Januar 1899, Nachm. 2 Uhr, vom Trauerhause Mittwochstraße 10.

Um zahlreiche Betheiligung bei der Leichenfolge bittet

Der Vorstand.

Schneider-Innung.

Die **Quartalversammlung** findet am Montag, den 16. Januar, Abends 7 Uhr, im Lokale des Herrn **Kotz, Gutenbergstraße**, statt.

Anmeldungen zur Aufnahme in die Innung, sowie für das Aus- und Einschreiben der Lehrlinge werden bis zum 9. Januar bei unserem Obermeister Herrn **A. F. Voss**, Paradeplatz 8, entgegengenommen. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Gleichzeitig ersuchen wir um Zahlung der Restbeiträge zur Kranken- und Sterbekasse.

Der Vorstand.

Leihhaus-Auction

im Auktionslokal der Gerichtsvollzieher, König-Albertstr. 21.

Den §§ 10—13 des Pfandleihgesetzes gemäß werden die fälligen Pfandstücke, bestehend aus Gold- und Silbersachen, Kleidungsstücken und Wäsche u. s. w., am **Dienstag, d. 17. Januar 1899, Vormittags 10 Uhr**, durch den **Gerichtsvollzieher Herrn Lehmann** in öffentlicher Auktion meistbietend gegen sofortige baare Zahlung verkauft. Der Ueberschuß ist vom 21. Januar bis 4. Februar in meinem Geschäft, nach dieser Zeit von der Armenkasse gegen Abgabe des Pfandscheins zu erheben. Indem ich das Verzeichniß der Pfandscheinnummern von den zu verkaufenden Pfändern folgen lasse, mache ich darauf aufmerksam, daß die Pfänder selbst bis zum **Auktionstage eingelöst oder verzinst** werden können.

71141 3 72768 74313 758 860 77863 935 79058 705 979 80023 140 68 237 48 331 617 751 891 978 81299 82040 6 66 87 107 29 201 11 24 44 53 95 332 3 64 71 420 501 7 620 34 46 70 97 768 83532 84162 85158 792 924 5 8 86340 504 847 87877 88958 60 92 3 89013 21 45 66 90 262 97 545 628 45 61 735 51.

Sally Kaatz,
Breitestr. 8.

Schuld und Erkenntniß.

Roman von **Heinrich Köhler.**

60 (Nachdruck verboten.)

Als am Schluß Einer sich dem Andern zuwandte, bemerkte Jeder des Andern Auge in feuchtem Glanze schimmern. Ilona lehnte plötzlich ihre Wange an die des Alfreds.

„Mein Bruder, verzeih' mir!" sagte sie.

„Was soll ich Dir verzeihen?" fragte er mit bebender Stimme.

Ihre Lippen drückten sich auf die fragenden in innigem Kuß — der erste, der so fieberhaft von ihm ersehnte, der ihm nun unter so veränderten Umständen zu Theil wurde.

„Man sagt, daß solche Sprößlinge der Liebe das Schicksal für den Makel ihrer Geburt durch besondere Begabung zu entschädigen pflegt," bemerkte sie dann, „das muß auch uns trösten über unser seltsames Geschick."

„O ich!" lehnte Alfred bescheiden ab. „Aber Du — Du!"

„Dir ist das größere Talent geworden, das Talent zum Glücklichsein. Und auch das Andere verspricht Bedeutendes."

„Ida!" entgegnete er schmerzlich, „wie Du das sagst! Es klingt so hoffnungsarm, so resignirt — es schneidet mir in's Herz. Auch Du wirst noch glücklich sein, wenn — Du Deinen Irrthum eingesehen hast," schloß er leise.

„Meinen Irrthum —?" entgegnete sie mit eigenthümlichem Ton — „ich habe es längst." Als er etwas erwidern wollte, winkte sie ab und dann sagte sie: „Geh nun heute, mein Lieber, es wird uns Beiden noth thun, zu uns selbst zu kommen!"

Alfred wagte keinen Einwand. Als er vor ihr stand und der vor sich Hinträumenden die Hand reichte, bemerkte sie seine traurige Miene.

„Du bist mir böse?" sagte sie.

„Du schickst mich fort!" entgegnete er mit leisem Vorwurf.

Sie faßte seinen Kopf zwischen ihre beiden Hände und sah ihm lange in die ehrlichen Augen, dann küßte sie ihn ein paar Mal mit Heftigkeit.

„Zürne mir nicht, ich kann nicht anders! Morgen hoffe ich Dir eine gute Botschaft zu bringen. Bis dahin lebe wohl!"

XVIII.

Es fing bereits an zu dämmern, als Alfred auf die Straße hinaustrat, wo er sich zuerst wie mit irrem Blick umsah. Traumumfangen wandelte er dahin. Mit welchen Empfindungen war er vor ein paar Stunden zu der Sängerin geeilt! und nun hatte sie, in der er eine Geliebte zu finden gehofft, sich als seine Schwester entpuppt. Es war eine Thatsache, die unter anderen Umständen leicht zu Wahnsinn und Verbrechen hätte führen können, und Ida hatte Recht, wenn ihr das Leben wie eine seltsame Komödie erschien, dieses Leben, das, wie der Dichter sagt, den Armen schuldig werden läßt — oft ohne seine Schuld. Aber war die Scheu, die er ihr gegenüber immer empfunden, nicht wie die Mahnung einer inneren Stimme gewesen, so besonders heute auch? Und daß er ihr Verhältniß mit Ottfried wie einen Flecken an seiner Sonne empfand, lag darin nicht auch ein Zeichen seines reinen Empfindens ihr gegenüber? Er war sich freilich selbst darüber nicht klar, vielleicht sogar so thöricht gewesen, den Schmerz darüber für Eifersucht zu halten — nein, nun wußte er, daß es anders, daß seine Bewunderung für Ida nur Kunstbegeisterung war, zu der sich die Stimme der Natur gesellte. Schon beim ersten persönlichen Gegenübertreten hatte er sich von ihr so seltsam angezogen gefühlt, was er sich freilich damals nicht richtig deuten konnte. Nun er immer mehr darüber nachdachte und sich in den Gedanken einlebte, daß sie, die große Künstlerin, seine Schwester war, da gewann zuletzt das Glücksgefühl in ihm die Oberhand, und ein freudiger Stolz schwellte ihm die Brust. Wie malte er sich die Zukunft mit ihr vereint so herrlich aus, wie befruchtend würde der Verkehr mit ihr auf sein künstlerisches Schaffen wirken, wie wollten sie, die von der Geburt an getrennten und in die Welt gestoßenen Waisen, sich in herzlicher Geschwisterliebe an einander erfreuen! O, nun gab es kein Bangen und Zweifeln mehr — nun gehörte die Zukunft ihm.

Er hatte den Weg zu seinen Pflegeeltern eingeschlagen, denen er die überraschende Kunde bringen wollte, um zugleich von ihnen noch nähere Details über die damaligen Umstände zu erfahren, obgleich er durchaus keinen Zweifel an dem geschwisterlichen Verhältniß hegte.

Inzwischen war es dunkel geworden, die Gaslaternen wurden auf den Straßen angezündet, und auch in dem Schilling'schen Laden glänzte Licht. Als er in seiner freudigen Erregung hastig in denselben trat und der Thür zum Wohnzimmer sich zuwandte, hörte er drinnen einen lauten Aufschrei der Kranken und gleich darauf diese in klagendem Tone die Worte ausstoßen:

„O Du mein Gott, mein Gott, ich ahnte es ja!"

Alfred riß schnell die Thür auf, um Zeuge einer verzweifelten Scene zu werden, die ihn am ganzen Körper erzittern ließ.

Frau Schilling stand mit gerungenen Händen in der Mitte des Zimmers und schluchzte und stöhnte laut, die Kranke lag in Betten auf dem Sopha, und der Lampenschein, der auf das tiefeingesunkene Gesicht fiel, vermochte der leblosen Starre darin kein wärmeres Kolorit zu geben. Sie hatte sich halb aufgerichtet und die weitgeöffneten Augen blickten mit entsetztem Ausdruck vor sich hin, während die rechte Hand sich auf die Brust preßte, die sichtbar auf- und niederflog.

Herr Schilling aber, den Hut noch auf dem Kopfe, den Ueberzieher an und sehr roth im Gesicht aussehend, also augenscheinlich eben vom Zechgelage nach Hause zurückgekehrt, stand in schwankender Haltung, bald einen Fuß vor-, bald einen zurücksetzend, in der Nähe des Tisches und starrte blöden Auges auf ein Papier, das er in der Hand hielt, um dann plötzlich mit der Faust so stark auf den Tisch zu schlagen, daß die Lampe beinahe umgefallen wäre.

Die Kranke fiel erschreckt in die Kissen zurück und rang nach Luft.

„Ich hab's ja gewußt, daß es so kommen würde," wandte der Mann sich wüthend an seine Frau, „Deine Affenliebe für das Mädchen — die verrückte Erziehung — das setzt den jungen Frauensleuten die Raupen in den Kopf. Da bummeln sie mit der Klaviermappe zum Schein herum, während sie ihre eigenen Wege gehen. Diese Notenmappe ist der Verführer für Tausende junger Mädchen aus anständigen Bürgerfamilien, unter ihrem Schutz begeben sie sich zum Rendezvous und werden die Opfer beutelüsterner Roués. Es ist ein Jammerthal. Aber da soll ja ein heiliges —"

Auf die Kranke blickend, brach er ab, um dann, so schnell er konnte, an diese heranzutreten.

„Was ist Dir, mein Kind?" fragte er besorgt.

„Nichts, nichts!" sagte Marie; sie stieß es nur mühsam hervor.

„Dir ist sehr schlecht, ich sehe es ja," sagte der Mann, dem Mädchen über die Wange streichelnd. „Du, ja Du bist mein gutes Kind!"

„Nichts — als — ein — kleiner Anfall. Es geht — schon vorüber," brachte Marie hervor.

„Aber mein Himmel, was ist denn nur geschehen?" fragte Alfred nun.

„Sie ist fort; sie hat ihr Elternhaus verlassen, ich habe nur eine Tochter noch," entgegnete Herr Schilling, der sich immer mehr zu ernüchtern schien, zornig.

„Julie ist fort?" fragte Alfred bestürzt.

„Mann, Mann, sprich nicht so!" schluchzte die Frau, „es hat ihr jemand etwas eingeredet, sie wird sich besinnen und wiederkommen."

„Aber so sagt mir doch nur —"

„Soeben bringt eines unserer Mädchen den Brief dort von Julie, den diese ihr vor einer guten Stunde zur Beförderung an uns übergeben hat. Morgen Vormittag sollte sie ihn uns erst geben, wenn sie ihn nicht bis dahin von ihr zurückgefordert hätte. Das Mädchen wollte es auch so machen; aber als sie nach Hause kommt und ihrer Mutter die Sache erzählt, kommt dieser die Geschichte verdächtig vor, und sie schickte ihre Tochter mit dem Brief gleich wieder zu uns."

„Und was steht in demselben?" fragte Alfred.

„Daß Julie sich entschlossen habe, eine Künstlerin, eine Schauspielerin zu werden, und daß sie Beschützer gefunden habe, die ihr für den schweren Anfang behülflich sein wollten. Heute Abend sei die Entscheidung, heute werde sie vor einer kunstverständigen Gesellschaft deklamatorische Vorträge halten und dann auf einige Zeit in eine Theaterschule, womit zugleich Pension verbunden sei, treten. Da sie genau wisse, daß wir ihr nicht die Erlaubniß dazu geben würden, so habe sie Alles heimlich in's Werk setzen müssen. Wir möchten uns darin finden, ihr nicht zürnen und sie nicht auszuforschen suchen, da der Rubikon bereits überschritten sei, wenn wir dies Schreiben erhalten."

„Und der Brief sollte Euch erst morgen früh ausgehändigt werden?"

„Ja."

„Wann ist denn Julie fortgegangen?"

„Etwa vor einer Stunde, als sie dem Mädchen das Schreiben draußen gab. Ob wir es erhalten sollten, war ihr offenbar selbst noch ungewiß, sie hätte es sich für den Fall, daß ihre Hoffnungen sich nicht erfüllten, wahrscheinlich wieder zurückgeben lassen. Uns hat sie gesagt, daß sie für den Abend bei einer Freundin zum Geburtstag eingeladen sei."

(Fortsetzung folgt.)

Familien-Anzeigen.

Geboren: Ein Sohn: Pastor Homann [Grünhof].
Verlobt: Fräulein Margarethe Techow mit Herrn Dr. med. Erich Fronhöfer [Stettin].
Gestorben: Wittwe Henriette Panzlaff geb. Brockhoff, 78 J. [Alt-Damm]. Rentier Michael Hensch, 75 J. [Greifenhagen].